

Gebührentarif zum Reglement über die Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen der Politischen Gemeinde Buchs

Gestützt auf Art. 5 und 136 Bst. g Gemeindegesetz¹ sowie Art. 2, Art. 43 und 48 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz², Art. 4 der Verwaltungsgebührenordnung³, Ziffer 50.24.00.06 des Gebührentarifes für die Kantons- und Gemeindeverwaltung⁴ sowie auf Art. 2 Bst. g des Reglementes über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen der Politischen Gemeinde Buchs wie folgt erlassen:

I. Holzfeuerungen

Art. 1 Allgemein

Die Mehrwertsteuer ist in den Gebührenansätzen nach diesem Gebührentarif nicht eingerechnet. Der Gebührentarif für Holzfeuerungskontrolle wird in Anlehnung zum Kaminfegertarif des St. Gallischen Kaminfegermeister-Verbandes in Taxpunkte (kurz TP) angegeben (Stand am 1. Mai 2007, CHF 1.183 pro Taxpunkt).

Art. 2 Erst- oder Abnahmekontrolle

Pro Wohneinheit oder im gleichen Betrieb (2 Feuerungsaggregate)	TP 38
pro weitere Feuerung	TP 5
Verwaltung des Anlageregisters/Rapportwesen	TP 5

Art. 3 Periodische Kontrollen

Kontrolle ohne Beanstandung(2 Feuerungsaggregate)	TP 30
pro weitere Feuerung	TP 5
Verwaltung des Anlageregisters/Rapportwesen	TP 5
Kontrolle mit Beanstandung (2 Feuerungsaggregate)	TP 42
pro weitere Feuerung	TP 5
Verwaltung des Anlageregisters/Rapportwesen	TP 5

Art. 4 Kontrollen ohne ordentlichen Reinigungsauftrag

Einzelaufträge, Nachkontrollen, Auf Wunsch, Klagekontrollen, Kontrolle auf Verlangen der Behörden

Kontrollen ohne ordentlichen Reinigungsauftrag	1TP pro Minute + Grundtaxe
Kontrolle mit Beanstandung und Aschetest	1TP pro Minute + Grundtaxe

Art. 5 Nachkontrollen

Für die Nachkontrollen gelten die gleichen Tarife wie für die periodischen Kontrollen.

Art. 6 Administrativer Aufwand der Fachstelle für Feuerungskontrolle

Die Fachstelle für Feuerungskontrolle erhebt für den administrativen Aufwand von Holzfeuerungskontrollen, welche durch einen anderen Holzfeuerungskontrolleur gemacht wurden, eine Gebühr von 25 TP. Diese Gebühr ist im Tarif inbegriffen.

¹ sGS 151.2

² SR 814.01

³ sGS 821.1

⁴ sGS 821.5

Art. 7 **Kostenträger**

Die Kosten für die Holzfeuerungskontrollen und den administrativen Aufwand werden dem Besitzer, respektives dessen Vertreter, der Anlage belastet. Die Gebühren werden vom Feuerungskontrolleur bar einkassiert.

Art. 8 **Rechnungsstellung**

Wird vom Besitzer respektive dessen Vertreter eine Rechnungsstellung verlangt, ist der Feuerungskontrolleur berechtigt, zuzüglich zur ordentlichen Gebühr 8 TP als Unkostenbeitrag zu verrechnen.

Art. 9 **Abwesenheit**

Bei unentschuldigter Abwesenheit des Besitzers kann der Feuerungskontrolleur einen Unkostenbeitrag von 20 TP erheben. Bei rechtzeitiger Abmeldung (24 Stunden vor der Kontrolle) wird auf die Umtriebsentschädigung verzichtet. Nicht behobene Mängel gelten nicht als Entschuldigung. Der Besitzer ist auf der Avisierungskarte auf die Regelung aufmerksam zu machen.

II. **Öl- und Gasfeuerungen**

Art. 10 **Ansätze**

Leistung der Feuerungsanlage		Ansatz	
0-70 kW	Einstufiger Brenner Öl/Gas	CHF	75
	Zweistufiger Brenner Öl/Gas	CHF	85
71-350 kW	Einstufiger Brenner Öl/Gas	CHF	90
	Zweistufiger und modulierter Brenner; pro Leistungsstufe	CHF	90
351-1'000 kW	Pro Leistungsstufe	CHF	110

Art. 11 **Nachkontrolle**

Für die erste amtliche Nachkontrolle und für Sanierungsmessungen werden keine Gebühren erhoben. Für alle weiteren Nachkontrollen werden die Gebühren bei der Serviefirma in Rechnung gestellt.

Art. 12 **Kontrolle durch Dritte**

Die Gebühr für die Administration bei Feuerungskontrollen durch Dritte beträgt CHF 20.

Art. 13 **Rechnungsstellung**

Wenn die Gebühren nicht bar bezahlt, sondern auf Verlangen der Kundschaft durch den Feuerungskontrolleur in Rechnung gestellt wird, wird ein Zuschlag von CHF 10 erhoben.

III. Schlussbestimmungen

Art. 14 Aufhebung bisherigen Rechts

Der Gebührentarif vom 13. Oktober 2008 wird aufgehoben.

Art. 15 Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Buchs, 13. Dezember 2010⁵

Gemeinderat Buchs

Daniel Gut

Gemeindepräsident

Martin Hutter

Ratsschreiber

⁵ GR Beschluss 2010/198 vom 13. Dezember 2010